

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu meiner email vom letzten Donnerstag (18.2.21) weise ich darauf hin, dass das Tragen **medizinischer Masken („OP-Masken“)** für **Schüler/innen aller Jahrgangsstufen sowie Mitarbeiter/innen von Schulen** nicht mehr nur eine Empfehlung des Heinsberger Gesundheitsamtes ist, sondern in der seit heute (22.2.) geltenden Corona-Betreuungsverordnung so festgeschrieben ist:

„§ 1 (3): Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist. [.....] Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.“

Die sog. „OP-Masken“ in Erwachsenen-Größe können in der Regel ab der 5./6. Klasse gut sitzend, d.h. eng anliegend, getragen werden.

Für Grundschüler/innen stehen OP-Masken in Kindergrößen zur Verfügung.

Für Mitarbeiter/innen und Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe sowie der Berufskollegs empfehlen wir – wie in der mail am 18.2. bereits mitgeteilt – weiterhin das Tragen von FFP2-Masken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Britta Wegmann

Leiterin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes